



SV Chemie Guben 1990 e.V.



Sportzentrum Kaltenborner Str. 207 ● 03172 Guben

Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft

Ich beantrage, mich bzw. mein nachstehend genanntes Familienmitglied in den SV Chemie Guben 1990 e.V. aufzunehmen.

1. Beantragte Mitgliedschaft für:

Name: _____ Vorname: _____

geboren am: _____ in: _____

Wohnort: _____ Postleitzahl: _____

Straße: _____

Telefon, privat: _____ dienstlich: _____

E-Mail Adresse: _____

Ich möchte folgende Sportart betreiben: _____

Eintritt zum: _____

2. Beitragszahler, bzw. bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift (nur wenn abweichend): _____

3. Aus meiner Familie ist bereits Mitglied im Verein:

Name, Vorname: _____ Sportart: _____

Die Anerkennung der Vereinssatzung liegt diesem Antrag bei:

Ort	Datum	Unterschrift (bei Minderjährigen auch ein Erziehungsberechtigter)
-----	-------	--

Registrierung:
VR-Nr.: 3272 Cb
Amtsgericht Cottbus

Vereinsvorsitzender
Uwe Koschack

2. Vorsitzender
Volker Täubner

Schatzmeister:
Michael Gerlach

Bankverbindung:
Sparkasse Spree-Neiße
BLZ: 180 500 00
Kto.-Nr.: 350 310 107 0



Auszug aus der Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der am 11.06.1990 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Chemie Guben 1990 e.V. (S.V. Chemie Guben 1990 e.V.) und hat seinen Sitz in Guben, Sportzentrum, Kaltenborner-Straße. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Guben unter der Nr. 61 eingetragen.
- (2) Er ist Mitglied des Kreissportbundes Spree - Neiße und des Landessportbundes Brandenburg (LSB).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" durch Ausübung des Sports in allen Bereichen und setzt sich schwerpunktmäßig für die Entwicklung des Kinder- und Jugendsportes sowie Breitensports im Territorium ein. Er organisiert einen vielseitigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb und sichert die sportliche Tätigkeit personell, materiell und finanziell ab. Ferner trägt er durch ein breites sportliches Angebot dazu bei, noch mehr Menschen an eine regelmäßige sportliche Betätigung heranzuführen. Der Zweck wird verwirklicht in mehreren Sportarten, die selbständig als Sportabteilungen organisiert sind und weitestgehend eigenverantwortlich arbeiten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören und er besteht aus:
 1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) Ehrenmitgliedern,
 2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich ein an den Vorstand bzw. Abteilungsleitung gerichteter Aufnahmeantrag, unter Anerkennung der Vereinsatzung.
- (3) Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes bzw. der Abteilungsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- (7) Der Austritt muss dem Vorstand bzw. der Abteilung gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahres- oder Halbjahresende zu beantragen.
- (8) Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstände gemäß Beitragsordnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.In jedem Fall ist vor der Entscheidung dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
- (9) Bei Austritt bleiben die Beitragspflichten bis zum Ende des laufenden Halbjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (10) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins bzw. der Abteilungen.

§ 6 Vereinsstrafen

- (1) Die Vereinsstrafen dienen der Durchsetzung und Aufrechterhaltung der Vereinsordnung.
- (2) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes verstoßen oder einen Verstoß gemäß §3 (8) begehen, kann nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand folgende Vereinsstrafe verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Geldbuße bis maximal 5.000,- €,
 - c) vorübergehender Entzug von Mitgliedschaftsrechten.
- (3) Der Bescheid über die Vereinsstrafe ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.
- (4) Dem betreffenden Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.
- (5) Vereinsstrafen können durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand ausgesprochen werden.
- (6) Vereinsstrafen gegenüber Ehrenmitgliedern sind nicht möglich.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Abteilungsleitungen

§ 9 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können ihre Stimme abgeben.
- (2) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können gewählt werden.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Satzung wurde am 19. Mai 2010 durch die Mitgliederversammlung im vorgenannten Wortlaut beschlossen.

Die vollständige Satzung ist unter www.chemieguben.de einzusehen.

Hiermit bestätige ich, dass ich von der Satzung des Vereins Kenntnis erhalten habe und erkenne diese an:

Ort	Datum	Unterschrift (bei Minderjährigen auch ein Erziehungsberechtigter)		
Registrierung: VR-Nr.: 3272 Cb Amtsgericht Cottbus	Vereinsvorsitzender Uwe Koschack	2. Vorsitzender Volker Täubner	Schatzmeister: Michael Gerlach	Bankverbindung: Sparkasse Spree-Neiße BLZ: 180 500 00 Kto.-Nr.: 350 310 107 0